

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Heldrungen

Der Stadtrat Heldrungen hat auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. 01.1992 (GVBl. Nr. 1 S.23 ff) sowie § 1 Abs.2, § 2 Abs.1,2 und 5, § 12 Abs. 1-7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl Nr. 17, S. 329 ff) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen nach § 3 Abs.2 ThBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr.1 dieser Satzung;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

§ 4 Schuldner

- (1) **Kostenersatzpflichtig** sind die in § 38 Abs. 1 und 2 (ThBKG) genannten Personen und Unternehmen.
- (2) **Gebührensschuldner** ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die **Gebührensschuld** nur, wenn die **Inanspruchnahme** ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Baufragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beiträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten, zusätzlich zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H.; insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder große Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) für die Entsorgung des verbrauchten Materials, insbesondere von Ölbindemitteln.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzes (ThBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Verwendungszweck

Das Aufkommen aus den Gebühren für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr Heldringen ist im vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heldringen, den 07.07.1997



Manfred Windrich
Bürgermeister



Die Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.1997
Aktenzeichen I.2/033 - sp bestätigt.

Die Satzung wurde ortsüblich bekanntgemacht am: 01.08.1997

KOSTENTARIF
zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und
KOSTENSATZ
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Heldrungen

	je Stunde DM
1.	Stundensätze Personal
1.1	Einsatzkräfte 32,00
	- wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnaus- gleiches angefordert, werden die tatsäch- lichen Kosten berechnet.
1.2	Brandsicherheitswache 16,00
	Bereitschaftszeiten 16,00
1.3	Verkehrsarbeiten Arbeiter 33,00
1.4	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.
1.5	Werkstattarbeiten Facharbeiter 36,00
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungs- gegenstände
2.1	Fahrzeuge und Anhänger
2.1.1	Löschboot 3.557,00
2.1.2	Kran 590,00
2.1.3	Drehleiter 361,00
2.1.4	Löschfahrzeug (LF 24) 352,00
2.1.5	Lichtmastanhänger 267,00
2.1.6	Löschfahrzeug (LF 16) 255,00
2.1.7	Gerätewagen-Atenschutz 251,00
2.1.8	Großtanklöschfahrzeug 247,00
2.1.9	Rüstwagen 239,00
2.1.10	Einsatzleitwagen 3 136,00
2.1.11	Tanklöschfahrzeug 172,00
2.1.12	Trockentanklöschfahrzeug 168,00
2.1.13	Gerätewagen-Öl 141,00
2.1.14	Meßleitwagen 135,00

		je Stunde DM	
		Grundkosten (erste Stunde) DM	jede wei- tere Stunde DM
2.1.15	= Löschfahrzeug LF 8	125,00	
2.1.16	Wechseladerfahrzeug	115,00	
2.1.17	Schlauchwagen	101,00	
2.1.18	Gerätewagen-Wasser	90,00	
2.1.19	Rettungsboot	78,00	
2.1.20	Abrollbehälter	76,00	
2.1.21	Bus	75,00	
2.1.22	Abrollbehälter-Tank	60,00	
2.1.23	Kommandowagen Einsatzleitwagen 1	58,00	
2.1.24	Lkw-Kabelbau	54,00	
2.1.25	Gabelstapler	49,00	
2.1.26	Gerätewagen-Bau	42,00	
2.1.27	Mannschaftstransportfahrzeug/Lkw	36,00	
2.1.28	Pkw	31,00	
2.1.29	Radlader	29,00	
2.1.30	Gerätewagen-Tierrettung	8,00	
2.2	Geräte		
2.2.1	Ölabsauggerät	281,00	117,00
2.2.2	Stabschneider	175,00	93,00
2.2.3	Rauchabzugsggerät einschl. Lutten	113,00	31,00
2.2.4	Tragkraftspritze	40,00	19,00
2.2.5	Notstromaggregat	21,00	11,00
2.2.6	Sonderpumpe (exgeschützt, Säure)	20,00	9,00
2.2.7	Öl, Wasser-Sauger	19,00	9,00
2.2.8	Tauchpumpe	17,00	7,00
2.2.9	Motorsäge	15,00	5,00
2.3.	Kosten für die Bereitstellung von Geräten. Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheits- wachen) werden nur die Grund- kosten für jeden Tag der Bereit- stellung berechnet.		

		<u>DM</u>	<u>DM</u>
2.4	Ausrüstungsgegenstände		
2.4.1	Taucherschutzanzug, trocken	114,00	70,00
2.4.2	Taucherschutzanzug, naß	60,00	16,00
2.4.3	Trafogerät	98,00	47,00
2.4.4	Gas- und Säure-Schutzanzug	94,00	53,00
2.4.5	Ölabsperre, je 20 m	72,00	31,00
2.4.6	Sprungrettungsgerät	71,00	30,00
2.4.7	Wärmesichtgerät	63,00	35,00
2.4.8	Atemschutzgerät	60,00	20,00
2.4.9	Schlauchpumpe	40,00	20,00
2.4.10	Auffangbehälter		
2.4.10.1	bis 100 l Inhalt	13,00	2,00
2.4.10.2	100 bis 500 l Inhalt	19,00	5,00
2.4.10.3	über 500 l bis 5000 l Inhalt	33,00	13,00
2.4.10.4	über 50 bis 80 m ³ Inhalt	151,00	90,00
2.4.11	Tankbehälter 400 l	32,00	11,00
2.4.12	B-Druckschlauch	31,00	4,00
2.4.13	C-Druckschlauch	28,00	2,00
2.4.14	Saugschlauch	13,00	2,00
2.4.15	Sprungpolster	39,00	8,00
2.4.16	Gulliabdichtkissen	19,00	1,00

Bei Ziffer 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.8 werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2, 3.3, 3.10 berechnet.

		DM
3.	Kosten für Verbrauchsmaterial	
3.1	Ölbindemittel für Gewässer von Rhodia Sorb	
3.1.1	Ölsperren S 302	165,00
3.1.2	Vliesbahnen Typ 403 40 m - 1 Rolle	115,00/Rolle
3.1.3	Kissen LT 103	51,00/Stück
3.1.4	Tücher T 33	6,00/10 Stck.
3.2	Sonstiges Ölbindemittel	
3.2.1	Ölbindemittel Ekoperl je Sack a 100 l	42,00
3.2.2	Ölbindemittel Bioeg. je Sack a 40 l	29,00
3.2.2	Ölbindemittel Absolyth, je Sack a 50 l	14,00
3.3	Sauerstoff je Füllung zuzüglich	13,00
	a) medizinisch 1,30 DM/l	
	b) Industrie 0,90 DM/l	
3.4	CO 2 je Füllung zuzüglich	14,00
	2,50 DM/l	
3.5	Sand je Sack	5,00
3.6	Sägemehl je Sack	5,00
3.7	Löschpulver je kg	4,00
3.8	Schaummittel je l	3,00
3.9	Preßluft je Füllung	8,00
3.10.1	Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 min Arbeitszeit	45,00
3.10.2	Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 min Arbeitszeit	80,00

Anmerkung: Die Kosten für Verbrauchsmaterial richten sich nach den aktuellen Einkaufspreisen.